

## Zentrale Verwaltung

Kanzler

# Richtlinien zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021:

## hier: Praktische Präsenzprüfungen in Kunst, Musik und Sport

Stand: 10.03.2021

### **Ergänzendes Konzept für praktische Prüfungen in Kunst, Musik und Sport sowie für die vorbereitenden Lehrveranstaltungen dazu**

Grundlage für diese Richtlinie sind

- 1) das BayIfSMV,
- 2) das Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau in der jeweils aktualisierten Fassung (vorliegender Stand vom 20.10.2020),
- 3) das Konzept für zentrale Prüfungen des Prüfungsamtes und dezentrale Prüfungen durch Einrichtungen der Universität Passau vom 09.03.2021.

Insbesondere sind in Vorbereitung und Durchführung der praktischen Prüfungen in Kunst, Musik und Sport die Maßnahmen des unter Nr. 3 genannten Konzepts und die an der Universität Passau bis zum 09.04.2021 darin auferlegte **Maskenpflicht** für Präsenzprüfungen zu beachten.

Für Staatsexamina gilt die **Maskenpflicht während des gesamten Prüfungstermins Frühjahr 2021** ([file:///C:/Users/kellha01/AppData/Local/Temp/3/Zulassung-Anlage-2-Ma%C3%9Fnahmen-zur-Infektionspr%C3%A4vention\\_F21\\_final.pdf](file:///C:/Users/kellha01/AppData/Local/Temp/3/Zulassung-Anlage-2-Ma%C3%9Fnahmen-zur-Infektionspr%C3%A4vention_F21_final.pdf) )

**Ausnahme:** Sofern aufgrund spezieller Prüfungsanforderungen (z. B. musikpraktische Prüfungen) keine Maske getragen werden kann, wird die Maskenpflicht für die Zeit der Ausführung der entsprechenden Prüfungsleistung aufgehoben (siehe <https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html> ).

Ergänzende fachspezifische Maßnahmen:

### 1. Kunstpraktische Prüfungen:

- 1.1. Die Arbeitsbereiche in den Werkstätten und Ateliers werden durch Markierungen gekennzeichnet und den Studierenden zugewiesen. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können (z.B. an den Werkbänken), werden die Arbeitsplätze durch großflächige Plexiglasabtrennungen voneinander getrennt.
- 1.2. Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Dazu werden alle Arbeitsbereiche, soweit vorhanden, mit den erforderlichen Materialien und Kleinwerkzeugen ausgestattet. Werkzeuge wie Pinsel, Bleistifte, Paletten, sowie Farben, Malmittel etc. müssen von den Studierenden selbst mitgebracht werden. Portionierbare Materialien (z.B. Ton) werden vorbereitet.
- 1.3. Arbeitsgeräte, die der gemeinsamen Nutzung dienen, sind vor der Übergabe bzw. nach der Verwendung zu reinigen. Zusätzlich werden Einmalhandschuhe bereitgestellt (Achtung: diese dürfen bei bestimmten Arbeitsgeräten aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden). Aufgrund des Zeitverlusts durch

Hygienemaßnahmen für kunstpraktische Staatsexamensprüfungen und des Maskengebots werden nach Vorgabe durch das Kultusministerium Zeitverlängerungen gewährt.

## 2. Praktische Prüfungen Musikpädagogik:

Da der Übungsbetrieb am eigenen oder hochschuleigenen Instrument für den Studienerfolg und –abschluss von herausragender Bedeutung ist, sehen die Richtlinien auch dessen Wiederaufnahme schrittweise und unter strengen Voraussetzungen vor. In Vorbereitung (Lehrveranstaltungen und Übungsbetrieb) und Durchführung der praktischen Prüfungen in Musikpädagogik ist in den dafür vorgesehenen und besonders ausgestatteten Räumen **pro Person eine Mindestfläche von 9 qm** einzuplanen. In den Räumen ist ein Mindestabstand bei Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumenten von 2 Metern durchgehend und zuverlässig und bei Blasinstrumenten und Gesang von 2,5 Metern einzuhalten.

Für Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert Koch Institut) werden bei Bedarf höhere Gesundheitsschutz-Standards eingerichtet.

### 2.1. Sicherheitskonzept für Prüfungsvorbereitungen

- 2.1.1. Für Studierende, die zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung auf Instrumente (z.B. Stabspiele) angewiesen sind, wird eine Möglichkeit geschaffen, vor der Prüfung einen Raum mit entsprechenden Instrumenten zu nutzen (Betretungsrecht).
- 2.1.2. Es wird eine Liste des betreffenden Personenkreises erstellt. Nur diese Personen haben Zutritt zur Prüfungsvorbereitung. Jede Person auf dieser Liste bestätigt mit Unterschrift, genaue Kenntnis der Richtlinien zu den Infektionsschutzmaßnahmen der Universität Passau zu haben und diese Regeln bei der Prüfungsvorbereitung genau zu befolgen. Verstöße ziehen sofortigen Entzug der Übungserlaubnis nach sich.
- 2.1.3. Die Nutzungszeiten werden mit Frau Sicklinger vereinbart, die die Nutzung und die Einhaltung der Regeln beaufsichtigt.
- 2.1.4. Die Studierenden können sich am Prüfungstag nach vorheriger Anmeldung in einem von der Professur zugewiesenen Raum nach zuvor festgelegtem Zeitplan für ca. 30 min einsingen und **einspielen**. Die obigen Sicherheitsvorschriften gelten entsprechend. Die Studierenden erhalten dann von der Professur einen Raum und eine Zeit (abhängig vom Instrument für maximal drei Stunden) zum Einspielen zugewiesen, die unbedingt einzuhalten ist. Frau Sicklinger oder eine Dozentin bzw. ein Dozent nehmen die Studierenden am Treppenaufgang an der Eingangstür im 1. Stock des NK unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes in Empfang und weist ihnen ihren Raum zu.
- 2.1.5. Wer einen Einspielraum am Prüfungstag aus zwingendem Grund benötigt, meldet sich bis **spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** (Ausschlussfrist) und ausschließlich per Mail unter [gabriele.sicklinger@uni-passau.de](mailto:gabriele.sicklinger@uni-passau.de) an. Bei der Anmeldung ist Prüfungsinstrument, Prüfungstag und Prüfungszeit anzugeben. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Während der Einspielzeit im zugewiesenen Einspielraum ist nur die Präsenz eines Dozenten zum Einsingen oder Einspielen gestattet. Der Raum ist nach dem Einspielen jeweils gründlich zu lüften.

### 2.2. Gesang (solistisch und Ensemble)

Aufgrund der stärkeren Verbreitung von ggf. virusbelasteten Aerosolen und dem Ausstoß von Spuckepartikeln, also Tröpfchen, beim Singen, ist davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko steigt. Daher werden die Arbeitsplätze im Raum mit einem größeren Abstand eingerichtet. Zudem werden die Räume häufiger gelüftet.

### **2.3. Instrumentalspiel**

Beim Instrumentalspiel spielen häufig verschiedene Personen nacheinander dasselbe Instrument. Bei den Prüfungen im Didaktikfach kann es darüber hinaus zu Weitergabe oder gemeinsamer Benutzung anderer Instrumente kommen (z.B. Percussion, Boomwhacker, Stabspielschlägel u.ä.). In allen Fällen gilt es, das Risiko der Kontaktübertragung zu reduzieren. Zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen sind daher:

- 2.3.1. Vor Spielbeginn muss jeder Studierende eine mindestens 30-sekündige Handreinigung durchführen.
- 2.3.2. Jeder Studierende säubert vor und nach dem Spielen die Klaviertasten bzw. die kontaktierten Instrumente mit Desinfektionstüchern.

## **3. Sportpraktische Prüfungen:**

Zum Stand 09.03.2021 kann unter Bezugnahmen auf § 10 und § 21 der BayIfSMV die Praxis im Sport unter den in § 21 der 12. BayIfSMV genannten Bedingungen gelehrt und geprüft werden. (<https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/>). Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Sport:

- 3.1. Verhalten bei Unfällen/Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen erfolgt nach modifizierten Erste-Hilfemaßnahmen bei Corona des Deutschen Roten Kreuzes (<https://www.drk.de/presse/pressemittelungen/meldung/coronavirus-angst-vor-ansteckung-drk-gibt-wichtige-tipps-fuer-erste-hilfe/>). Aushang der Maßnahmen in den Sportstätten.
- 3.2. Dauer des Aufenthalts an den Sportzentren nur solange, wie es für die Durchführung der Lehrveranstaltung/Prüfung unbedingt erforderlich ist.
- 3.3. Keine Nutzung von Gesellschafts- und Aufenthaltsräumen in den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig
- 3.4. Keine Nutzung von Umkleidekabinen
- 3.5. Keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich
- 3.6. Ggf. Abstimmung eines Raum- und Zeitplans für die Klausuren, mündlichen und praktischen Einzelprüfungen mit den von der Universitätsleitung dazu benannten Stellen (ggf. technischer Betrieb) zur Umsetzung der genannten Hygienestandards (Desinfektionsmittelnachschub, Papierhandtücher, etc.).
- 3.7. Mitteilung an alle Studierenden im Vorfeld der Prüfung zu den Hygienemaßnahmen und deren Umsetzung.
- 3.8. Instruktion der Lehrenden/Prüfungsdurchführenden zu den Hygienemaßnahmen.
- 3.9. Anbringen der Hinweise zu den Hygienemaßnahmen an den Gelände-, Gebäude- und Raumeingängen
- 3.10. kleine, feste Lehr-Lern- bzw. Prüfungsgruppen zur Kontaktminimierung
- 3.11. Oberflächendesinfektion sinnvoll, wo hohe Viruskonzentration vermutbar und Schmierinfektion möglich, sonst eher prophylaktisch nutzen, d.h. bei Sportgeräten,

die mit Hand/Gesicht berührt werden vorher/nachher, 1 Sportgerät für maximal 4+1 Personen (z.B. 4+1 im Spielsport)

- 3.12. Schränke zur Materialausgabe werden nur von den Lehrenden geöffnet/geschlossen

Passau, den 10.03.2021